

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2017**

Ausgabe - Nr. **53**

Ausgabetag **22.12.2017**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
339	15.12.17	a) Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015	800
340	15.12.17	b) Bekanntmachung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ahlen für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) nach dem Wettgesetz vom 15.12.2017	801 – 803
341	15.12.17	c) Bekanntmachung der Satzung vom 15.12.2017 zur 5. Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und Betreuung in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 18.04.2011	804 – 805
342	14.12.17	d) Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Ahlen für das Geschäftsjahr 2016	806
343	18.12.17	e) Veröffentlichung gem. § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) vom 16.12.2004 (GV.NRW 2005 S. 8)	807

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden . Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt"
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
344	18.12.17	f) A. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 41 „Neuer Kamp“, 1. Änderung B. Öffentliche Auslegung	808 – 809
345	18.12.17	g) Satzungsbeschluss zur Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 123.1 „Alte Gärtnerei“ Satzung der Stadt Ahlen vom 18.12.2017	810 – 812
346	18.12.17	h) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 123.1 „Alte Gärtnerei“ Satzung der Stadt Ahlen vom 18.12.2017	813 – 814
347	18.12.17	i) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 77.1 „Erweiterung Dornbreite“ Satzung der Stadt Ahlen vom 18.12.2017	815 – 817
348	18.12.17	j) Satzungsbeschluss zur Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77.1 „Erweiterung Dornbreite“ Satzung der Stadt Ahlen vom 18.12.2017	818 – 820
STADT TELGTE			
349	14.12.17	a) Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Telgte vom 12. Dezember 2002	821 – 822
350	14.12.17	b) Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Telgte vom 14. Dezember 2006	823 – 824
351	14.12.17	c) Satzung zur 17. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Telgte vom 14. Dezember 2000	825 – 826
352	14.12.17	d) Satzung zur 17. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen der Stadt Telgte vom 22. Dezember 1999	827 – 831

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
ABWASSERBETRIEB TEO AÖR			
353	20.12.17	a) Verwaltungsgebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AÖR vom 20.12.17 mit Bekanntmachungsanordnung	832 – 835
354	20.12.17	b) 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AÖR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AÖR vom 20.12.2017	836 – 840
355	20.12.17	c) 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AÖR zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AÖR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AÖR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AÖR, jeweils vom 20.12.2017	841 – 857
356	20.12.17	d) 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AÖR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AÖR vom 20.12.2017	858 – 859
KREIS WARENDORF			
357	18.12.17	a) Satzung des Kreises Warendorf vom 18.12.2017 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene in der ab dem 01.01.2018 geltenden Fassung	860 – 865
358	18.12.17	b) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf vom 18.12.2017	866 – 871
359	18.12.17	c) Freistellungsregelung für das Reiten im Wald im Kreis Warendorf	872

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
360	18.12.17	d) Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans „Sendenhorst“ gem. § 17 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW.S. 568) in der jeweils geltenden Fassung	873 – 874
		e) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	875 – 876

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Ahlen

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Ahlen vom 14.12.2017 öffentlich bekannt gemacht:

Der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2015 der Stadt Ahlen wird mit einer Bilanzsumme von 421.158.580,50 € und in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 8.238.057,98 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wird der Allgemeinen Rücklage entnommen. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 im Rathaus der Stadt Ahlen, Gruppe Allgemeine Finanzwirtschaft, Geschäftsbuchhaltung und Controlling, Zimmer 432, 442 und 443, Westenmauer 10, 59227 Ahlen

- montags, dienstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
- mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
- donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Ahlen, 15.12.2017



Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ahlen für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) nach dem Wetteinsatz vom 15.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1 – 3 und 20 Abs. 2 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 14.12.2017 diese Satzung der Stadt Ahlen beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Ahlen erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Ahlen das Vermitteln und Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) das Mitverfolgen von Wettereignissen ermöglichen.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros.
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner (Mitschuldner) nach Absatz 1, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 2 geregelten Steuergegenstands erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 2 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

§ 5

Steuersatz

Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten nach § 2 beträgt 3 % des Wetteinsatzes nach § 4.

§ 6

Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt auf amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des/der Betreibers/Betreiberin, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer. Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

(2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Ahlen schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.

(3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Ahlen innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Stadt Ahlen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7

Entstehen, Festsetzen und Fälligkeit

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

(2) Die Wettbürosteuer wird jeweils vierteljährlich für die vergangenen drei Monate durch Steuerbescheid erhoben. Erhebungszeiträume sind der 01.01. bis 31.03., 01.04. bis 30.06., 01.07. bis 30.09. und 01.10. bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Für ein Wettbüro ist jeweils bis zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats eine Steuererklärung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks abzugeben. Der Wetteinsatz (§ 4) in dem jeweiligen Erhebungszeitraum ist durch Beifügung geeigneter Unterlagen, z.B. der Provisionsabrechnungen mit den Wetthaltern, zu belegen.

Endet die Steuerpflicht während des laufenden Erhebungszeitraums, ist die Steuererklärung bis zum 15. des auf den Einstellungsmonat folgenden Monats abzugeben.

(3) Für die vergangenen Besteuerungszeiträume vom 01.07.2016 bis 31.12.2017 erfolgt die Erhebung der Wettbürosteuer zusammengefasst. Dazu ist bis zum 15.02.2018 eine Steuererklärung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks abzugeben. Der Wetteinsatz ist durch Beifügung geeigneter Unterlagen zu belegen.

(4) Bei An- oder Abmeldung nach dem 1. eines Monats beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats der Anmeldung und endet mit dem letzten Tag des Monats der Abmeldung.

(5) Die Steuer wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(6) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.

§ 8

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

(1) Soweit die Stadt Ahlen die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) zu schätzen.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9

Steueraufsicht

(1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

(2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Ahlen vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer als Betreiber vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- a) § 6 Absatz 1 (Anmeldung der Veranstaltung)
- b) § 6 Absatz 2 (Änderungen des Geschäftsbetriebes)
- c) § 7 Absätze 2 und 3 (Abgabe der Steuererklärung)
- d) § 9 Absatz 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
- e) § 9 Absatz 2 (Aushändigung von Unterlagen)

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ahlen für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) vom 02.06.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 15. Dezember 2017


Dr. Alexander Berger

Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung vom 15.12.2017 zur 5. Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Angeboten der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich und Betreuung in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 18.04.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und der §§ 5, 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 462/SGV NRW 216), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zu § 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für das außerunterrichtliche Angebot in den Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich ab 1. August 2018

Altersgruppe		Kinder unter 2 Jahre			Kinder ab 2 Jahre			Schulkinder
		Betreuungszeit (Wochenstunden)						
Einkommensgruppe		25	35	45	25	35	45	
1	bis zu 20.000 €	0,00 €	0,00 €	10,00 €	0,00 €	0,00 €	10,00 €	0,00 €
2	bis zu 25.000 €	65,00 €	71,00 €	78,00 €	29,00 €	36,00 €	51,00 €	36,00 €
3	bis zu 37.000 €	133,00 €	147,00 €	161,00 €	53,00 €	62,00 €	81,00 €	62,00 €
4	bis zu 49.000 €	198,00 €	218,00 €	242,00 €	83,00 €	98,00 €	134,00 €	98,00 €
5	bis zu 61.000 €	262,00 €	289,00 €	322,00 €	134,00 €	157,00 €	207,00 €	157,00 €
6	bis zu 73.000 €	294,00 €	330,00 €	362,00 €	174,00 €	209,00 €	278,00 €	185,00 € (1)
7	bis zu 85.000 €	354,00 €	394,00 €	435,00 €	210,00 €	250,00 €	328,00 €	
8	über 85.000 €	409,00 €	452,00 €	501,00 €	240,00 €	287,00 €	375,00 €	

Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege ab 1. August 2018

Altersgruppe		Kinder unter 2 Jahre				Kinder ab 2 Jahre			
		Betreuungszeit bis zu Wochenstunden							
Einkommensgruppe		15	25	35	45	15	25	35	45
1	bis zu 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10,00 €
2	bis zu 25.000 €	29,00 €	65,00 €	71,00 €	78,00 €	15,00 €	29,00 €	36,00 €	51,00 €
3	bis zu 37.000 €	64,00 €	133,00 €	147,00 €	161,00 €	26,00 €	53,00 €	62,00 €	81,00 €
4	bis zu 49.000 €	91,00 €	198,00 €	218,00 €	242,00 €	46,00 €	83,00 €	98,00 €	134,00 €
5	bis zu 61.000 €	128,00 €	262,00 €	289,00 €	322,00 €	68,00 €	134,00 €	157,00 €	207,00 €
6	bis zu 73.000 €	141,00 €	294,00 €	330,00 €	362,00 €	88,00 €	174,00 €	209,00 €	278,00 €
7	bis zu 85.000 €	166,00 €	354,00 €	394,00 €	435,00 €	106,00 €	210,00 €	250,00 €	328,00 €
8	über 85.000 €	199,00 €	409,00 €	452,00 €	501,00 €	125,00 €	240,00 €	287,00 €	375,00 €

¹ Höchstbeitrag durch das Land NRW festgelegt

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich um 1,5 v. H. Die Beiträge werden auf volle Euro-Beträge gerundet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 15. Dezember 2017


Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Ahlen

Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Ahlen für das Geschäftsjahr 2016

Gemäß § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadt Ahlen den Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2016 aufgelegt.

Der Beteiligungsbericht kann im Rathaus der Stadt Ahlen, Westenmauer 10, Zimmer 516 (5. Etage) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag, Dienstag, Freitag	08.30 – 12.30 Uhr und 14.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch	08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 – 12.30 Uhr und 14.30 – 17.00 Uhr

Darüber hinaus ist der Bericht auch im Internet unter www.ahlen.de abrufbar.

Ahlen, 14.12.2017

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister



Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Veröffentlichung gem. § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Einrichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) vom 16.12.2004 (GV.NRW 2005 S.8)

Die dem Bürgermeister der Stadt Ahlen nach § 16 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 KorruptionsbG erteilten Auskünfte der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger der Stadt Ahlen können im Rathaus, Westenmauer 10, 59227 Ahlen eingesehen werden.

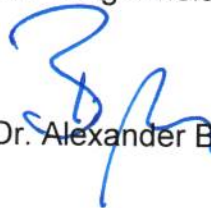
Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht in der 2. Etage des Rathauses, Zimmer 237 während der allgemeinen Öffnungszeiten,

	montags, mittwochs und freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
	dienstags	von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und	donnerstags	von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

Um vorherige Terminvereinbarung unter der Nummer 02382 / 59-231 (Frau Trosky) wird gebeten.

59227 Ahlen, den 18.12.2017

Der Bürgermeister



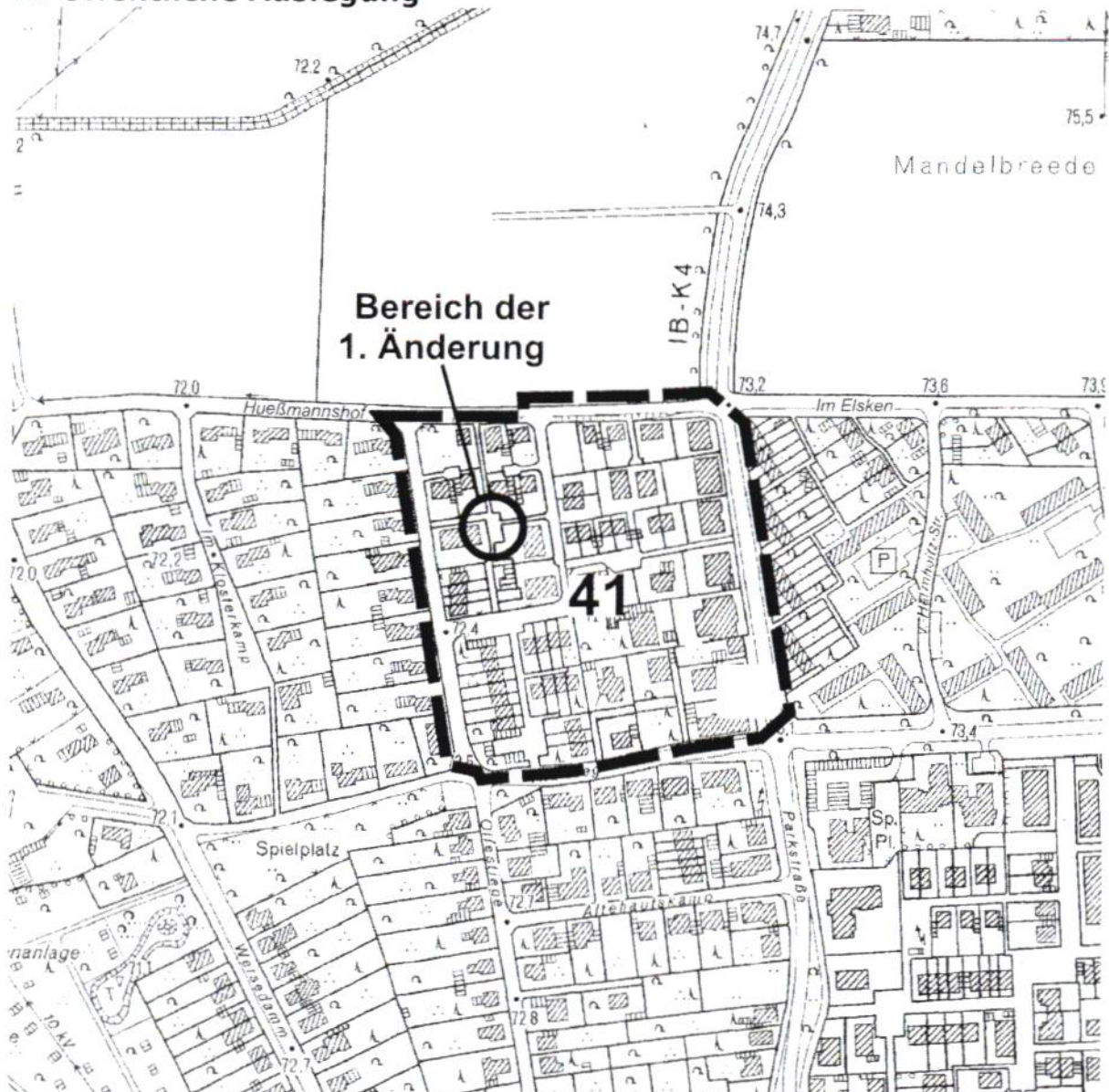
Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

A. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 41

„Neuer Kamp“, 1. Änderung

B. Öffentliche Auslegung



A. Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Neuer Kamp“ beschlossen.

Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 gem. § 13 BauGB wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen.

B. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 05.12.2017 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Neuer Kamp“ beschlossen.

Der circa 237 Quadratmeter große Geltungsbereich der 1. Änderung betrifft einen Teil der Flurstücke 268, 276 und 295 der Flur 1, Gemarkung Ahlen und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Vom Schnittpunkt einer gedachten Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 275 in nördlicher Richtung und einer fiktiven Parallelen in 1,5 Metern Entfernung nördlich der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 276 und 295 ausgehend in östlicher Richtung entlang dieser Parallelen bis zum fiktiven Schnittpunkt mit einer Parallelen 1,5 Meter östlich entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 295 und 268.

Im Osten: Vom vorgenannten Punkt in süd-östlicher Richtung entlang einer fiktiven Parallelen 1,5 Meter östlich der westlichen Grenzen der Flurstücke 295 und 268 bis zu einem fiktiven Schnittpunkt mit einer Parallelen 1,5 Meter südlich der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 268 und 276.

Im Süden: Vom vorgenannten Punkt aus in westlicher Richtung entlang einer fiktiven Parallelen 1,5 Meter südlich der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 268 und 276 bis zu deren Schnittpunkt mit der östlichen Grenze des Flurstücks 275.

Im Westen: Vom letztgenannten Punkt in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 275 und deren fiktiver Verlängerung bis zum Ausgangspunkt.

Mit der 1. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nutzung auf einer bisher als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzten städtischen Fläche geschaffen werden. Der Spielplatz ist im Rahmen der Untersuchung zum Spielflächenkonzept für entbehrlich erklärt worden.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Neuer Kamp “ mit Begründung liegt in der Zeit vom

08.01.2018 bis einschließlich 09.02.2018

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus. Stellungnahmen – möglichst schriftlich oder zur Niederschrift - können hier während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan ist gem. § 47 Abs. 2 a VwGO unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 41 „Neuer Kamp“, 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 18.12.2017

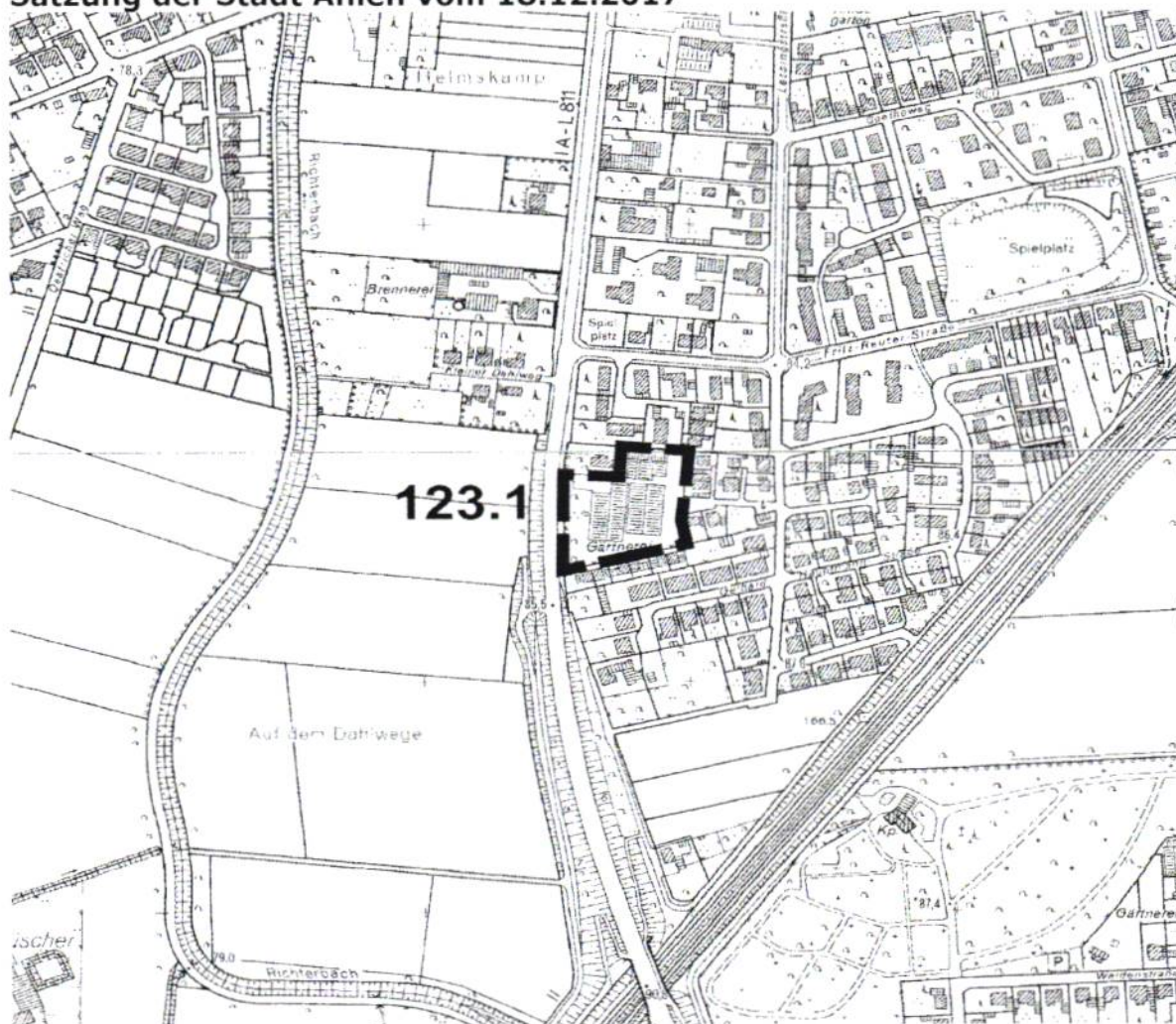
Der Bürgermeister


Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Satzungsbeschluss zur Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 123.1 „Alte Gärtnerei“

Satzung der Stadt Ahlen vom 18.12.2017



Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 gem. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –Landesbauordnung– (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256 ber. S. 982/SGV.NRW. 232) in der Zeit der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 123.1 „Alte Gärtnerei“ beschlossen:

GESTALTUNGSSATZUNG FÜR DEN BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 123.1 „ALTE GÄRTNEREI“

Rechtsgrundlagen:

§§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 255/ SGV NRW 232) in der zurzeit gültigen Fassung.

I. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

z. B. 25° - 35° Zulässige Dachneigung des vorherrschenden Dachkörpers

SD Satteldach

←→ Firstrichtung des vorherrschenden Dachkörpers

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Dachform / Dachneigung / Dacheindeckung:

Im Bereich des Planzeichens SD sind die Dächer der Hauptbaukörper als Satteldächer mit der jeweils festgesetzten Dachneigung auszubilden.

Die Dächer der Hauptbaukörper sind mit Dachpfannen / -ziegeln (unglasiert) in den Farben Rot, Braun, Grau oder Schwarz einzudecken. Darüber hinaus sind ökologische und / oder energieerzeugende Dacheindeckungen (z. B. begrünte Dächer und Photovoltaikanlagen) zulässig.

Außenwandflächen:

Die Außenwandflächen der Hauptbaukörper sind als rotes, braunes oder graues Verblendmauerwerk (unglasiert), als Holzverblendung (lasiert) in der Farbgebung rot, braun, grau oder weiß mit einem Fassadenflächenanteil von maximal 30% sowie als weißer oder hellgrauer Putz auszuführen. Für untergeordnete Bauteile sind abweichende Materialien zulässig.

III. GELTUNGSBEREICH

Der circa 7.650 Quadratmeter große Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 123.1 „Alte Gärtnerei“ und beinhaltet dabei in der Gemarkung Ahlen, Flur 42, die Flurstücke 731, 732 und 775.

IV. INKRAFTTRETEN

Diese Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 7 GO NW:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

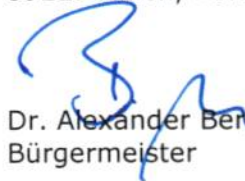
Bekanntmachungsanordnung

Die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 123.1 „Alte Gärtnerei“ und der Hinweis gemäß GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gestaltungssatzung liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 123.1 tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

59227 Ahlen, 18.12.2017

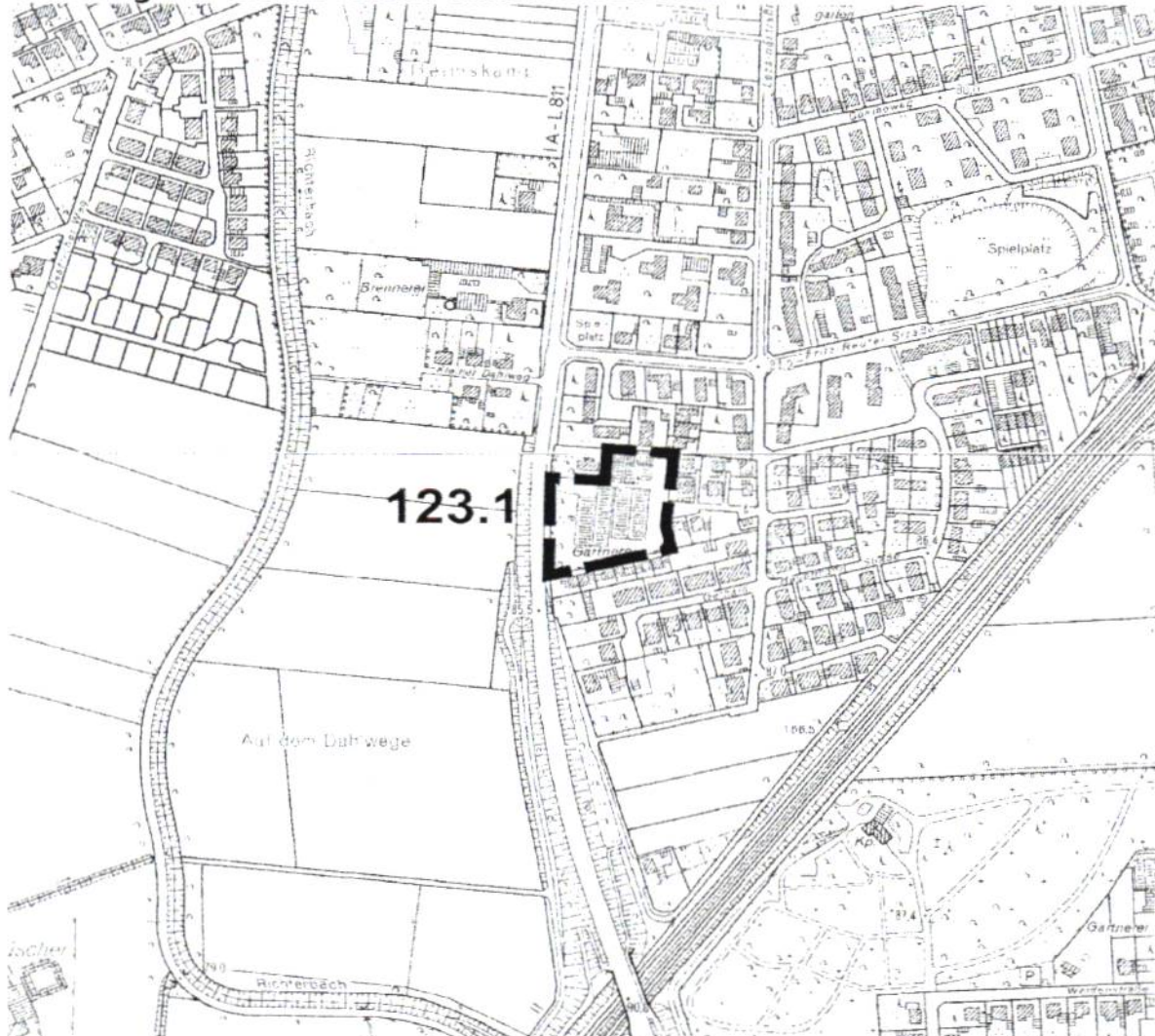


Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 123.1 „Alte Gärtnerei“

Satzung der Stadt Ahlen vom 18.12.2017



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 123.1 „Alte Gärtnerei“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

2. Geltungsbereich

Der circa 7.650 Quadratmeter große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 123.1 „Alte Gärtnerei“ umfasst die ehemaligen Betriebsflächen der Gärtnerei Lodenkämper, Hammer Straße 139 und beinhaltet in der Gemarkung Ahlen, Flur 42, die Flurstücke 731, 732 und 775.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 123.1 wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Fritz-Reuter-Straße 43, 41 und 41c.
- Im Osten: durch die westlichen Grenzen der Grundstücke Lessingstraße 76f, 76e, 76d, der westlichen Begrenzung der Stichstraße Lessingstraße und der

- westlichen Grenze des Grundstücks Lessingstraße 78 und deren Verlängerung bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Lessingstraße 80.
 Im Süden: durch die nördliche Grenzen der Grundstücke Lessingstraße 80 und Hammer Straße 149 – 159.
 Im Westen: durch östliche Begrenzung der Hammer Straße

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 123.1 „Alte Gärtnerei“, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 123.1 „Alte Gärtnerei“ mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 123.1 „Alte Gärtnerei“ in Kraft.

59227 Ahlen, den 18.12.2017

Der Bürgermeister



Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 77.1
„Erweiterung Dornbreede“

Satzung der Stadt Ahlen vom 18.12.2017



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 77.1 „Erweiterung Dornbreede“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

2. Geltungsbereich

Der ca. 3.190 m² umfassende Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77.1 beinhaltet die Gartenbereiche der Grundstücke Rolandstraße 4, 6 und 8 sowie Dornbreede 5 und

umfasst dabei in der Gemarkung Vorhelm Flur 8 die Flurstücke 63 tlw., 65 tlw., 68 tlw. sowie 342 tlw.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Ausgehend von einem Punkt auf der westlichen Grenze des Grundstücks Rolandstraße 4, der 36 m von der Rolandstraße entfernt ist, von dort gradlinig in östlicher Richtung bis zur hinteren Grenze der Grundstücks Rolandstraße 10 und daran entlang.
- Im Osten: In südlicher Richtung durch die westlichen Grenzen der Grundstücke Im versunkenen Garten 6 und 8, der westlichen Grenze des bestehenden Stichwegs und der nördlichen und westlichen Grenzen des Grundstücks Im versunkenen Garten 12 bis zu einem Punkt in Höhe der gradlinigen Verlängerung der südlichen Grenzen der Grundstücke Rolandstraße 4 und 6.
- Im Süden: Gradlinig in westlicher Richtung bis zu den südlichen Grenzen der Grundstücke Rolandstraße 4 und 6 und daran entlang.
- Im Westen: In nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Grundstücks Rolandstraße 4 bis zum Ausgangspunkt.

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 77.1 „Erweiterung Dornbreede“, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 77.1 „Erweiterung Dornbreite“ mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 77.1 „Erweiterung Dornbreite“ in Kraft.

59227 Ahlen, den 18.12.2017

Der Bürgermeister



Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Satzungsbeschluss zur Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77.1 „Erweiterung Dornbreite“

Satzung der Stadt Ahlen vom 18.12.2017



Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 gem. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –Landesbauordnung- (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256 ber. S. 982/SGV.NRW. 232) in der Zeit der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77.1 „Erweiterung Dornbreite“ beschlossen:

GESTALTUNGSSATZUNG

FÜR DEN BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 77.1 "Erweiterung Dornbreite"

Rechtsgrundlagen:

§§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 255/ SGV NRW 232) in der zurzeit gültigen Fassung.

Präambel:

Unter Wahrung individueller Gestaltungsmöglichkeiten sollen im Sinne eines einheitlichen Gestaltungsrahmens begleitend zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77.1 „Erweiterung Dornbreite“ Festsetzungen zur (äußeren) Gestaltung der Wohngebäude und Grundstücke getroffen werden.

Auf Grundlage der Beachtung des bereits bebauten Umfeldes soll ein aufeinander abgestimmter und miteinander harmonisierender Spielraum bei der äußeren Gestaltung (Materialität und Farbgebung) berücksichtigt werden.

Verbunden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77.1 wird demgemäß für den Geltungsbereich gem. § 86 BauO NRW die nachfolgende Gestaltungssatzung erlassen:

I. Erklärung der Planzeichen

22° - 40° Zulässige Dachneigung des vorherrschenden Baukörpers **DF** Dachform der Hauptbaukörper

II. Textliche Festsetzungen

Dachform / Dachneigung / Dachaufbauten/ Dacheindeckungen

Im Bereich des Planzeichens DF (Dachform) sind die Dächer der Hauptbaukörper als Walmdächer, Krüppel-Walmdächer, Satteldächer oder Zeldächer mit einer Dachneigung von 22° - 40° auszubilden.

Untergeordnete eingeschossige Anbauten, überdachte Stellplätze und Garagen können mit einem Flachdach versehen werden.

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Dachaufbauten (-gauben) und Dacheinschnitte (Loggien) wie nachfolgend beschrieben zulässig.

Die Gesamtlänge aller Dachgauben einer Dachseite darf maximal die Hälfte der Trauflänge der dazugehörigen Dachfläche betragen. Die Länge einer Dachgaube darf maximal 3,00 m betragen.

Die Gesamtlänge aller Dacheinschnitte muss – in der Dachfläche gemessen – folgende Abstände einhalten:

- 2,00 m zum Ortgang,
- 0,75 m zur Traufe und
- 1,50 m zum First.

Die Dächer der Hauptbaukörper sind mit Dachpfannen / -ziegel (unglasiert) in den Farben rot, braun, grau oder schwarz einzudecken. Darüber hinaus sind ökologische und/oder energieerzeugende Dacheindeckungen (z. B. begrünte Dächer und Photovoltaikanlagen) zulässig.

Außenwandflächen:

Die Außenwandflächen der Hauptbaukörper sind als rotes, braunes oder graues Verblendmauerwerk (unglasiert), als Holzverblendung (lasiert) in der Farbgebung rot,

braun, grau oder weiß mit einem Fassadenflächenanteil von maximal 30% sowie als weißer oder hellgrauer Putz auszuführen. Für untergeordnete Bauteile sind abweichende Materialien zulässig.

III. Geltungsbereich

Der 3.186 m² umfassende Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77.1 bzw. der Gestaltungssatzung beinhaltet die Gartenbereiche der Grundstücke Rolandstraße 4, 6 und 8 sowie Dornbreite 5 und umfasst dabei in der Gemarkung Vorhelm Flur 8 die Flurstücke 63 tlw., 65 tlw., 68 tlw. sowie 342 tlw..

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Ausgehend von einem Punkt auf der westlichen Grenze des Grundstücks Rolandstraße 4, der 36 m von der Rolandstraße entfernt ist, von dort gradlinig in östlicher Richtung bis zur hinteren Grenze der Grundstücks Rolandstraße 10 und daran entlang.
- Im Osten: In südlicher Richtung durch die westlichen Grenzen der Grundstücke Im versunkenen Garten 6 und 8, der westlichen Grenze des bestehenden Stichwegs und der nördlichen und westlichen Grenzen des Grundstücks Im versunkenen Garten 12 bis zu einem Punkt in Höhe der gradlinigen Verlängerung der südlichen Grenzen der Grundstücke Rolandstraße 4 und 6.
- Im Süden: Gradlinig in westlicher Richtung bis zu den südlichen Grenzen der Grundstücke Rolandstraße 4 und 6 und daran entlang.
- Im Westen: In nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Grundstücks Rolandstraße 4 bis zum Ausgangspunkt.

IV. Inkrafttreten

Diese Gestaltungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 7 GO NW:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 77.1 „Erweiterung Dornbreite“ und der Hinweis gemäß GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gestaltungssatzung liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 77.1 tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

59227 Ahlen, 18.12.2017


Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Telgte
vom 12. Dezember 2002
vom 14. Dezember 2017

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 732) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 245 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 470 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Telgte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48291 Telgte, 14. Dezember 2017


Wolfgang Pieper
Bürgermeister

Satzung

**zur 11. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Telgte
vom 14. Dezember 2006
vom 14. Dezember 2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG -) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706), - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse 1: 1,11 Euro
- in Reinigungsklasse 2: 2,44 Euro
- in Reinigungsklasse 3: 1,08 Euro
- in Reinigungsklasse 4: 2,35 Euro

§ 2

Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Telgte vom 14. Dezember 2006 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 wird um die Straße "Friedrich-Silcher-Weg" erweitert.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Telgte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48291 Telgte, 14. Dezember 2017



Wolfgang Pieper
Bürgermeister

Satzung

**zur 17. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Telgte
vom 14. Dezember 2000
vom 14. Dezember 2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Telgte vom 13. Dezember 2012 hat der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei 14-täglicher Abfuhr:

a) für jeden	60 l Restmüllbehälter	84,72 Euro,
b) für jeden	90 l Restmüllbehälter	113,48 Euro,
c) für jeden	120 l Restmüllbehälter	142,24 Euro,
d) für jeden	240 l Restmüllbehälter	257,28 Euro,
e) für jeden	60 l Bioabfallbehälter	57,34 Euro,
f) für jeden	90 l Bioabfallbehälter	72,39 Euro,
g) für jeden	120 l Bioabfallbehälter	87,44 Euro,
h) für jeden	240 l Bioabfallbehälter	147,65 Euro.

§ 2

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Abfallentsorgungsgebühr für die Restmüllabfuhr in Containern beträgt jährlich:

a) je 1,1 cbm Container bei wöchentlicher Entleerung		2.507,88 Euro,
b) je 1,1 cbm Container bei 14-täglicher Entleerung		1.378,11 Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 17. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Telgte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48291 Telgte, 14. Dezember 2017



Wolfgang Pieper
Bürgermeister

Satzung

zur 17. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen der Stadt Telgte

vom 22. Dezember 1999

vom 14. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), - SGV. NRW. 2023 -, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) - SGV. NRW. 2127 -, der §§ 1, 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), - SGV. NRW. 610 -, jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, sowie der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofskapellen der Stadt Telgte vom 10. Dezember 2015 hat der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Gebührentarif

Für Erwerb und Verlängerung von Grabstättenrechten, Bestattungen, Ausgrabungen, Umbettungen, Benutzung der Friedhofskapellen und sonstige Leistungen werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
A)	Erwerb und Verlängerung von Grabstättenrechten	
1	Reihengrab a) Für eine vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbene Person b) Für eine nach Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbene Person	224,59 Euro 320,85 Euro
2	Wahlgrab je Grabstelle	721,92 Euro
3	Tiefengrab	818,17 Euro
4	Urnengrab	529,41 Euro

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
5	Anonymes Urnengrab	160,43 Euro
6	Anonymes Reihengrab	320,85 Euro
7	Verlängerung des Nutzungsrechts a) Wahlgrab je Jahr und Stelle b) Urnengrab je Jahr und Stelle	24,06 Euro 17,65 Euro
B)	Bestattungen	
8	Bestattung einer Tot- oder Frühgeburt	100,00 Euro
9	Bestattung einer vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person	100,00 Euro
10	Bestattung einer nach Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person a) im Reihengrab b) im Einfachgrab einer Wahlgrabstätte c) im Mehrfachgrab einer Wahlgrabstätte d) im Tiefengrab einer Wahlgrabstätte - untere Belegung - e) im Tiefengrab einer Wahlgrabstätte - obere Belegung - f) im anonymen Erdgrab mit Trauerfeier g) im anonymen Erdgrab ohne Trauerfeier	381,35 Euro 381,35 Euro 381,35 Euro 452,75 Euro 381,35 Euro 327,80 Euro 292,10 Euro
11	Unbesetzt	
12	Bestattung einer Urne a) im Urnengrab oder Wahlgrab b) im anonymen Urnengrab mit Trauerfeier c) im anonymen Urnengrab ohne Trauerfeier	258,78 Euro 246,88 Euro 205,23 Euro
13	Zulage für Frost ab 30 cm Tiefe je 10 cm	59,50 Euro
14	Gärtnerische Arbeiten nach Aufwand je Stunde	41,77 Euro
15	Hecke roden und nach der Beisetzung durch neue Hecke ersetzen	116,62 Euro
C)	Ausgrabungen und Umbettungen	
16	Ausgrabung einer vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person	185,00 Euro
17	Bestattung des Umbettungsarges einer vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person	185,00 Euro

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
18	Ausgrabung einer nach Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person a) vor Ablauf der Ruhefrist b) nach Ablauf der Ruhefrist	280,20 Euro 220,70 Euro
19	Bestattung des Umbettungssarges einer nach Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person a) vor Ablauf der Ruhefrist b) nach Ablauf der Ruhefrist	309,95 Euro 185,00 Euro
20	Graböffnung (gerichtlich angeordnet) einschl. Schließen der Grabstelle	280,20 Euro
21	Ausgrabung einer Urne	149,30 Euro
22	Beisetzung einer ausgegrabenen Urne	143,35 Euro
D)	Nutzung der Friedhofskapellen	
23	Nutzung der Aufbahrungsräume	120,00 Euro
24	Nutzung einer Trauerhalle	180,00 Euro
E)	Sonstige Leistungen	
25	Abräumen einer Grabstätte gärtnerische Arbeiten beim Abräumen einer Grabstätte nach Aufwand je Stunde	41,77 Euro
26	Anlegung von Grabeinfassungen Arbeitskosten nach Aufwand je Stunde zzgl. Material nach Bedarf (Steinplatten, Heckenpflanzen, ...)	41,77 Euro
27	Streifenfundament pro Grabstelle	62,00 Euro
F)	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	
28	Stehend	60,00 Euro
29	Liegend, sowie Holz-, Eisen-, Bronzemale und Grabmale auf Kindergräbern	20,00 Euro
30	Ergänzung und Veränderung von stehenden Grabmalen	18,00 Euro
31	Ergänzung und Veränderung von liegenden und sonstigen Grabmalen	6,00 Euro

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
G)	Ausstellung einer Berechtigungskarte gemäß § 6 der Friedhofssatzung	
32	für 1 Jahr	15,00 Euro
33	für 5 Jahre	50,00 Euro

Für nicht aufgeführte aber vom Benutzer beantragte Leistungen werden die entstehenden Kosten berechnet.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 17. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen der Stadt Telgte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48291 Telgte, 14. Dezember 2017



Wolfgang Pieper
Bürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO vom 20.12.2017

In seiner Sitzung am 20.11.2017 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund des §§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296 in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.

(Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann die gewählte Ausdrucksform die weibliche mit umfasst.)

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Abwasserbetrieb TEO AöR Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Abwasserbetrieb TEO AöR auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft

Anlage Verwaltungsgebühren

zur Verwaltungsgebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 20.12.2017

Geltungszeitraum: 2018

Gegenstand	Gebühr in €
1. Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A4 Für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70 €
ab der 11. Seite jeweils	0,40 €
bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	0,85 €
2. Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Akten, Schriftstücken, Dateien oder Konten wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	13,20 €
3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist (je angefangene halbe Stunde)	27,35 €
4. Für jeden über den beschiedenen Erstantrag hinausgehenden weiteren beschiedenen Entwässerungsantrag fallen je angefangene halbe Stunde an:	27,35 €
5. Berechnung der versiegelten Flächen nach Bauakte/Entwässerungsantrag durch den Abwasserbetrieb (je angefangene halbe Stunde)	23,16 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Absatz 3 der Unternehmenssatzung der Abwasserbetrieb TEO Anstalt öffentlichen Rechts haben der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 14.12.2017, der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 19.12.2017, der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 14.12.2017 und der Rat der Gemeinde Beelen in seiner Sitzung am 19.12.2017 dieser Satzung zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand der Abwasserbetrieb TEO AöR hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48351 Everswinkel, den 20. Dezember 2017



Sebastian Seidel
Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Abwasserbetrieb TEO AöR

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 20.12.2017

In seiner Sitzung am 20.11.2017 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.

Artikel I

§ 2 Ziffer 6 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

6. *Anschlussleitungen:*
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks bzw. im Fall des Vorhandenseins eines Kontrollschachtes im Gebiet der Gemeinde Ostbevern bis zur Hinterkante des sich auf dem privaten Grundstück befindlichen Kontrollschachtes, soweit durch den Abwasserbetrieb hergestellt oder durch schriftliche Bestätigung des Abwasserbetriebes oder durch einvernehmliche Widmung übertragen.

Artikel II

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Abscheide- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen dem Stand der Technik und den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Auf Verlangen der Abwasserbetrieb TEO AöR müssen Wartungsberichte und Entsorgungsnachweise zum Zweck der Funktionsprüfung und Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen vorgelegt werden.

Artikel III

Die Anlage 1 zu § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zu § 6 Abs. 3 der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AÖR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AÖR

Abwasser, das wegen seiner Eigenschaften oder seiner Inhaltsstoffe der öffentlichen Abwasseranlage nur bei Erfüllung bestimmter Anforderungen zugeleitet werden darf:

Eigenschaften oder Inhaltsstoff des Abwassers		Anforderungen/Höchstwerte ¹⁾	Einheit
Chemische Sauerstoffbedarf (CSB)	max.	1.000	[mg/L]
Temperatur	max.	35°C an der Einleitstelle	[°C]
pH-Wert	zw.	pH 6,5 - 10 an der Einleitstelle	[-]
Absetzbare Stoffe, sofern Abscheideanlage erforderlich	max.	1,0 mL Dieser Wert bezieht sich auf eine Absetzzeit von 0,5h.	[mL]
Ungelöste Stoffe, sofern Abscheideanlage erforderlich	max.	50	[mg/L]
Leitfähigkeit	max.	150	[mS/m]
Farbe		Farbstoffhaltiges Abwasser darf nur soweit abgeleitet werden, als dessen Entfärbung in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet ist.	[-]
Geruch		Durch das Ableiten gewerblichen Abwassers dürfen an den Kanalschächten und in der Abwasserbehandlungsanlage keine belästigenden Gerüche auftreten.	[-]
Toxizität		Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt, noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlage sowie die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt werden.	[-]

Aluminium (Al)	max.	10	[mg/L]
Ammonium/Ammoniak (NH ₄ /NH ₃)	max.	50	[mg/L]
Arsen (As), gesamt	max.	0,1	[mg/L]
Barium (Ba)	max.	5	[mg/L]
Blei (Pb)	max.	1	[mg/L]
Cadmium (Cd) ²⁾	max.	0,2	[mg/L]
Freies Chlor (Cl) ²⁾	max.	0,5	[mg/L]
Chrom (Cr) gesamt ²⁾	max.	1	[mg/L]
Chrom (Cr VI) ²⁾	max.	0,5	[mg/L]
Cyanid (CN), leicht freisetzbar ²⁾	max.	0,2	[mg/L]
Eisen (Fe), gesamt	max.	10	[mg/L]
Fluorid (F), gesamt	max.	50	[mg/L]
Kupfer (Cu) ²⁾	max.	1	[mg/L]
Nickel (Ni)	max.	1	[mg/L]
Nitrit (NO ₂ -N), sofern Vorbehandlungsanlage erforderlich	max.	10	[mg/L]
Quecksilber (Hg) ²⁾	max.	0,05	[mg/L]
Silber (Ag)	max.	0,5	[mg/L]
Sulfid (S)	max.	2	[mg/L]
Sulfit (SO ₃ ²⁻)	max.	50	[mg/L]
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	max.	400	[mg/L]
Zink (Zn)	max.	3	[mg/L]
Zinn (Sn)	max.	5	[mg/L]
Kohlenwasserstoffe (Kohlenwasser- stoffe gem. DIN3840910 mg/L bei Einleitung in die Regenwasserkanalisation)	max.	20	[mg/L]
Öle und Fette (verseifbar)	max.	50	[mg/L]

Phenol, gesamt berechnet C ₆ H ₅ OH	max.	100	[mg/L]
Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) ²⁾	max.	1	[mg/L]
LHKW (1,1,1,-Trichlorethan, Tetrachlorethen, Trichlormethan)	max.	0,5	[mg/L]
Aromatische Kohlenwasserstoffe z.B. Benzol, Toluol, Xylol	max.	0,5	[mg/L]

- ¹⁾ Die vorgenannten Werte müssen im Ablauf der Vorbehandlungsanlage oder direkt hinter der Anfallstelle eingehalten werden.
- ²⁾ In Betrieben, in denen diese Wasser gefährdenden Stoffe anfallen, sind im Regelfall die hierbei anfallenden Abwässer vom sonstigen Abwasser zu trennen und gesondert zu behandeln. Durch innerbetriebliche Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abwassermengen und die Schadstofffrachten möglichst gering gehalten werden.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Absatz 3 der Unternehmenssatzung der Abwasserbetrieb TEO Anstalt öffentlichen Rechts haben der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 14.12.2017, der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 19.12.2017, der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 14.12.2017 und der Rat der Gemeinde Beelen in seiner Sitzung am 19.12.2017 dieser Satzung zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand der Abwasserbetrieb TEO AöR hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48351 Everswinkel, den 20. Dezember 2017



Sebastian Seidel
Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Abwasserbetrieb TEO AöR

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 20.12.2017

In seiner Sitzung am 20.11.2017 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 2, 4, 5 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.

Artikel I

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebührenpflicht für die Entleerung und die Abfuhr gemäß Ziff. I.4, II.3 und III.3 und IV.4, jeweils 1. Spiegelstrich der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr. Die Gebührenpflicht für die Behandlung und Entsorgung des Klärschlammes gemäß Ziff. I.4, II.3, III.3 und IV.4, jeweils 2. Spiegelstrich der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung entsteht mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Anlageninhalts in die zentrale Kläranlage.

Artikel II

§ 12 erhält folgende Fassung:

- (1) Für das Abspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.5, II.4, III.4 und IV.5) nach der abgefahrenen Menge pro m³ erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und der ermittelte Wert von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten schriftlich zu bestätigen.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Entleerung und die Abfuhr gemäß Ziff. I.5, II.4, III.4 und IV.5, jeweils 1. Spiegelstrich der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ entsteht mit dem Zeitpunkt des Abspumpens. Die Gebührenpflicht gemäß Ziff. I.5, II.4, III.4 und IV.5, jeweils 2. Spiegelstrich der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung entsteht mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Anlageninhalts in die zentrale Kläranlage.

Artikel III

§12 a entfällt.

Artikel IV

§ 15 Abs. 2 b), 3, 4 und 6 erhalten folgende Fassungen:

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d. h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe, die sich – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.7, II.5 und III.5 und IV.6) bestimmt (Tiefenbegrenzung). Die Tiefenbegrenzung wird von der Grundstücksgrenze gemessen, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt. Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Bei Grundstücken, die gleichzeitig an mehrere kanalisierte Erschließungsanlagen angrenzen, ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche stets die Erschließungsanlage maßgebend, an der das Grundstück mit der längsten Front liegt, unabhängig davon, ob die dort verlegte Kanalleitung auch tatsächlich in Anspruch genommen wird bzw. werden soll.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.8, II.6 und III.6 und IV.7) mit einem Veranlagungsfaktor nach der Anzahl der Geschosse vervielfacht.

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosshöhe die Höhe des Bauwerks geteilt durch einen Divisor, der sich – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.9, II.7 und III.7 und IV.8) bestimmt, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden.

Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse i. S. der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden. Ein Überwiegen im Sinne des Satzes 4 ist gegeben, wenn die dort genannten Nutzungsarten einzeln oder zusammen mehr als 50 v. H. der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Nutzflächen in Anspruch nehmen.

(6) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.10, II.8 und III.8 und IV.9) erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

Artikel V

§ 16 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassungen:

- (1) Der Beitragssatz bemisst sich – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.11.a, II.9.a und III.9.a und IV. 10.a).
- (2) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluss), ermäßigt sich der Anschlussbeitrag – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.11.b, II.9.b und III.9.b und IV.10.b). Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Artikel VI

Die Anlage zur Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Geltungszeitraum: 2018

I. Entsorgungsgebiet Telgte

I.1 Abwassergebührenmaßstab

Im Entsorgungsgebiet Telgte wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in

- a) eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und
- b) eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser.

Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.

Im Falle des § 13 der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 wird nur die Reinigungsgebühr nach Ziff. I.1.b) nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung erhoben.

I.2 Abwassergebührensätze

- a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.a) beträgt ab dem 01.01.2018 jährlich 1,18 € je m³ Schmutzwasser.

- b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.b) beträgt ab dem 01.01.2018 jährlich 1,30 € je m³ Schmutzwasser.
- c) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Reinigungsgebühr nach Ziff. I.2.b) um 30 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 6 Abs. 4 S. 2 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR). Dies gilt auch nicht für Grundstücke, die nach § 13 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR an die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind.
- d) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2018 jährlich 0,62 €.
- e) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) berücksichtigt.
- f) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) berücksichtigt.
- g) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) berücksichtigt.
- h) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2018 jährlich 0,65 €.
- i) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.h) berücksichtigt.

I.3 Vorausleistungen

Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt am 28.2., 31.5., 31.8. und 30.11. jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Gebühren in Höhe von 25 % des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres und dem Vorausleistungssatz ergibt. Dabei werden alle Abschläge bis auf den letzten auf volle Euro geglättet.

I.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 18,33 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 8,84 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 47,60 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,19 € zu zahlen.

I.5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 18,33 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 3,78 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 47,60 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,19 € zu zahlen.

I.6 Gebühr für Inhalte von Chemietoiletten

- a) Für die Annahme von Inhalten von Chemietoiletten, die nicht unter § 6 Abs. 2 Nr. 7 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AÖR fallen und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der angenommenen Menge pro m³ erhoben.
- b) Die Gebühr beträgt für Annahme und Beseitigung 3,78 € je m³ Inhalt der Chemioilette. Die Mindestgebühr beträgt 3,78 € je m³.
- c) Die Gebührenpflicht gemäß Ziffer I.6.b) entsteht mit der Annahme.
- d) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer der Chemioilette.

I.7 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 50 m.

I.8 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- | | |
|---|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00. |

I.9 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 2,8.

I.10 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,5.

I.11 Beitragssatz

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 6,47 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- b) Die Ermäßigung im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
 - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrags;
 - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags.

II. Entsorgungsgebiet Everswinkel

II.1 Abwassergebührensätze

- a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2018 jährlich 2,44 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Auf Antrag wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung unter Anwendung des § 4 Abs. 5 dieser Satzung die Wassermenge um 8 cbm pro Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Stückzahl am Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres.
- c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2018 jährlich 0,50 €.
- d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt.
- e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt.
- f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt.
- g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2018 jährlich 0,53 €.
- h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.g) berücksichtigt.

II.2 Vorausleistungen

Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt am 28.2., 31.5., 31.8. und 30.11. jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Gebühren in Höhe von 25 % des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres und dem Vorausleistungssatz ergibt. Dabei werden alle Abschläge bis auf den letzten auf volle Euro geglättet.

II.3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 17,26 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 6,03 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 0,61 € zu zahlen.

II.4 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 17,26 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 1,94 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 0,61 € zu zahlen.

II.5 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 30 m.

II.6 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- | | |
|---|-------|
| a) bei Friedhöfen, Kirchengrundstücken, Freibädern, Sportplätzen, Kleingartengeländen und ähnlichen im Wesentlichen unbebauten bzw. untergeordnet bebauten oder bebaubaren Grundstücken: | 0,50 |
| b) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: | 1,00 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,70 |
| f) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,85 |
| g) bei siebengeschossiger Bebaubarkeit: | 1,95 |
| h) bei acht - und mehrgeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00. |

Ist nur für einen Teil der überbaubaren Fläche eine mehr als 2-geschossige Bauweise zulässig, so ist der nach Ziff. II. 6 b) bis g) maßgebende Faktor nur für den 3- oder mehrgeschossig bebaubaren Grundstücksteil anzuwenden.

II.7 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

II.8 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.

II.9 Beitragssatz

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,49 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- b) Die Ermäßigung im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
 - bei einer erforderlichen Vorbehandlung 50 % des Beitrags;
 - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrags;
 - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags.

III. Entsorgungsgebiet Ostbevern

III.1 Abwassergebührensätze

- a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2018 jährlich 2,30 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2018 jährlich 0,58 €.
- c) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt.
- d) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt.
- e) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt
- f) Macht die Gemeinde Ostbevern von der Möglichkeit des § 51a Abs. 2 LWG NRW Gebrauch und setzt in einem Bebauungsplan fest, dass die Niederschlagswasserbeseitigung von privaten und öffentlichen Flächen flächendeckend über Versickerung zu erfolgen hat, macht sie hierzu konkrete Vorgaben (insbes. zur Ableitung über Versickerungsgräben, zur belebten Bodenzone, zur Muldenversickerung, zu versickerungsfähigem (Straßen)Pflaster und zu vorgeschalteten Anlagen) im Bebauungsplan und wird aus diesem Grund direkt oder in unmittelbarer Nähe vor den Grundstücken auf den Bau eines öffentlichen Regenwassernetzes (offen oder geschlossen, Anschlussleitungen und Sammler) verzichtet, ergibt sich abweichend zu Lit. c) - e) bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) eine Reduzierung von 75 %.
- g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2018 jährlich 0,61 €
- h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.g) berücksichtigt.

III.2 Vorausleistungen

Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt am 30.11, 28.02, 31.05 und 31.08 jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Gebühren in Höhe von 25 % des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres und dem Vorausleistungssatz ergibt. Dabei werden alle Abschläge bis auf den letzten auf volle Euro geglättet.

III.3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 18,33 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 12,71 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 47,60 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,19 € zu zahlen.

III.4 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 18,33 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 12,71 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 47,60 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,19 € zu zahlen.

III.5 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 35 m.

III.6 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- | | |
|--|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder bei Grundstücken,
auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00. |

III.7 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

III.8 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.

III.9 Beitragssatz

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 4,02 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
 - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,22 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche;
 - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 0,80 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

IV. Entsorgungsgebiet Beelen

IV.1 Abwassergebührensätze

- a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2018 je m³ Schmutzwasser jährlich 2,46 €.
- b) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Gebühr nach Ziff. IV.1.a) um 30 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 6 Abs. 4 S. 2 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR). Dies gilt auch nicht für Grundstücke, die nach § 13 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR an die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind.
- c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2018 jährlich 0,43 €.
- d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt.
- e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt.
- f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt.
- g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2018 jährlich 0,46 €.
- h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.g) berücksichtigt.

IV.2 Starkverschmutzerzuschlag

- a) Die Belastung des Schmutzwassers (Verschmutzung) findet in der Gebührenhöhe durch Zu- oder Abschläge bei der Schmutzwassergebühr dann Berücksichtigung, wenn das Abwasser unter Beachtung der nachfolgend festgelegten Bandbreite nicht mit häuslichem Abwasser vergleichbar ist.

- b) Zu- oder Abschläge werden nach der organischen Verschmutzung des Abwassers bemessen. Als Zuschlagsgrenzen werden 700 mg/l (700 g/cbm) und als Abschlagsgrenze 350 mg/l (350 g/cbm) chemischer Sauerstoffbedarf in der durchmischten Probe festgelegt (CSB_{hom} nach DIN 38402 A 30/DIN 38409 H 41). Die Einführung weiterer Parameter, insbesondere im Zusammenhang mit der Phosphor- und Stickstoffeliminierung, bleibt vorbehalten.

Ob diese Grenzen über- oder unterschritten sind und es daher zu Gebühren zu- oder -abschlägen kommt, entscheidet sich nach dem Durchschnittswert aus repräsentativen Abwasseranalysen eines dafür anerkannten Prüfinstitutes auf der Basis des CSB_{hom}-Wertes (Einleiter-CSB). Bis zum Vorliegen solcher Untersuchungsergebnisse, wird der Verschmutzungsgrad von der Abwasserbetrieb TEO AöR, insbesondere nach bisher bekannten Werten, geschätzt. Abschläge werden nur bei bzw. ab nachhaltiger Einhaltung der Abschlagsgrenze gewährt.

Maßgebend ist der Durchschnittswert aus mindestens 5 repräsentativen mengenproportional genommenen 24 Stunden-Mischproben. Sollte die mengenproportionale Probenahme (noch) nicht möglich sein, ist, sofern die Abwasserbetrieb TEO AöR nichts anderes bestimmt, über die Betriebszeit eine zeitproportionale Probe zu nehmen.

- c) Der Gebührenpflichtige hat auf seine Kosten die zur Bestimmung eines Gebührenzuschlages oder -abschlages erforderlichen Abwasseranalysen durchführen zu lassen und das jeweilige Ergebnis unverzüglich der Abwasserbetrieb TEO AöR vorzulegen.

Einzelheiten, insbesondere Zeit und Ort der Probenahmen, bestimmt die Abwasserbetrieb TEO AöR; ebenso kann Sie ein anerkanntes Prüfinstitut zur Beprobung auswählen.

Wird der Nachweis der Abwasserbelastung nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, wird der Verschmutzungsgrad von der Abwasserbetrieb TEO AöR geschätzt.

- d) Nach den Verhältnissen des Einzelfalles kann die Abwasserbetrieb TEO AöR bis zu 12 Beprobungen verlangen. Die Kosten der Beprobungen tragen die Gebühren- und Abgabepflichtigen gemäß § 17 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR.

Bei Kampagnebetrieben oder Betrieben mit äußerst wechselhaftem Abwasseranfall und wechselnder Abwasserbelastung sind die Probenahmen zu Zeiten hoher Abwasserbelastungen mengenproportional vorzunehmen. Diese Belastungen sind für die Gebührenbemessung maßgebend.

Im Mischsystem dürfen Probenahmen nicht während der Ableitung von Niederschlagswasser erfolgen. Die Beschaffenheit des Abwassers darf nicht durch unzulässige Vermischung oder Verdünnung verändert werden.

- e) Grundsätzlich hat die Ableitung des Abwassers nur über einen Anschluss zu erfolgen, sofern ein Grundstück mehrere Kanalanschlüsse hat, ist der Belastungswert für jede Ableitung getrennt anzuwenden, sofern für jeden Anschluss eine Mengenmessung erfolgt; im übrigen gilt für das Gesamtgrundstück der höchste Belastungswert.

f) Der Gebührensuschlag wird nach folgender Formel berechnet:

$$(\text{Einleiter-CSB [g/cbm]} - 700 \text{ [g/cbm]}) \times 0,0018722 \text{ € (Kosten der Abwasserbehandlung für 1 g CSBhom)} \times \text{Abwassermenge (cbm)}$$

Entsprechend lautet die Formel für den Gebührenabschlag wie folgt:

$$(\text{Einleiter-CSB} - 350) \times 0,0018722 \text{ €.}$$

Der Zu- bzw. Abschlag auf die Gebühr findet direkt auf die Gebühr gem. Ziff. IV.1.a) Anwendung.

IV.3 Vorausleistungen

Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt am 28.02., 31.05., 31.08. und 30.11. jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Gebühren in Höhe von 25 % des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres und dem Vorausleistungssatz ergibt. Dabei werden alle Abschläge bis auf den letzten auf volle Euro geglättet.

IV.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 16,12 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 4,89 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 0,61 € zu zahlen.

IV.5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 16,12 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 4,89 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 0,61 € zu zahlen.

IV.6 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 50 m.

IV.7 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- | | |
|--|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,85 |
| f) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00. |

IV.8 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

IV.9 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,35.

IV.10 Beitragssatz

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 5,98 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
- bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,46 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche;
 - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 2,52 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche
 - bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 1,26 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- c) Wird eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich der jeweilige Anschlussbeitrag nach Lit. a) und b) um 50 v. H.

Artikel VII

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Absatz 3 der Unternehmenssatzung der Abwasserbetrieb TEO Anstalt öffentlichen Rechts haben der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 14.12.2017, der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 19.12.2017, der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 14.12.2017 und der Rat der Gemeinde Beelen in seiner Sitzung am 19.12.2017 dieser Satzung zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand der Abwasserbetrieb TEO AöR hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48351 Everswinkel, den 20. Dezember 2017



Sebastian Seidel
Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Abwasserbetrieb TEO AöR

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 20.12.2017

In seiner Sitzung am 20.11.2017 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.

Artikel I

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Entleerung der Kleinkläranlagen erfolgt jährlich. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR durch ein Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) von einer vom Eigentümer beauftragten Wartungsfirma schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem angegebenen Abfuhrtermin nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Bei der Entschlammung der Kleinkläranlagen soll ein vermischter Restschlamm von etwa 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleiben. Alle Kleinkläranlagen sind mindestens im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen gelten. Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Abwasserbetrieb TEO AöR im Einzelfall festgelegt werden. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, kann der Eigentümer eine zusätzliche zeitliche Verschiebung der Entleerung beantragen. In diesem Fall müssen dem Abwasserbetrieb die Gründe schriftlich mitgeteilt und erläutert werden. Dem Antrag sind die Wartungsprotokolle der vergangenen 4 Jahre beizufügen. Spätestens nach einem Zeitraum von 4 Jahren ist die Entleerung durchzuführen. Entsorgungen außerhalb der oben angegebenen Entleerungsfristen sind mit einem Mehraufwand der zusätzlichen An- und Abfahrt verbunden und werden nach Ist-Kosten abgerechnet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Absatz 3 der Unternehmenssatzung der Abwasserbetrieb TEO Anstalt öffentlichen Rechts haben der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 14.12.2017, der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 19.12.2017, der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 14.12.2017 und der Rat der Gemeinde Beelen in seiner Sitzung am 19.12.2017 dieser Satzung zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand der Abwasserbetrieb TEO AöR hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48351 Everswinkel, den 20. Dezember 2017



Sebastian Seidel
Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Abwasserbetrieb TEO AöR

Satzung

des Kreises Warendorf vom 18.12.2017 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

in der ab dem 01.01.2018 geltenden Fassung

Aufgrund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der jeweils geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV.NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 662) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am 15.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der z.Z. geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und Artikel 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) 882/2004 und des § 3 GebG NRW erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind oder Betriebe, die aufgrund ihrer Organisations- und Ablaufstruktur einem Großbetrieb gleichgestellt werden können.

Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.

- (2) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist.

§ 3

Gebühren in Kleinbetrieben

- (1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt je Tier in Kleinbetrieben:

Schlachtungen insgesamt je Tag					
Tierart		1-35 Tiere	36-64 Tiere	65-119 Tiere	ab 120 Tieren
		€	€	€	€
1.	Einhufer	45,49	37,16	30,86	24,62
2.	Rinder				
	a) Jungrinder	31,34	25,35	20,79	16,23
	b) ausgewachsene Rinder	31,34	25,35	20,79	16,23
3.	Schafe, Ziegen				
	a) bis 12 kg	10,57	8,52	6,94	5,38
	b) ab 12 kg	10,57	8,52	6,94	5,38
4.	Wildwiederkäuer	13,60	10,94	8,90	6,83
5.	Schweine				
	a) bis 25 kg	12,77	10,29	8,41	6,50
	b) ab 25 kg	12,77	10,29	8,41	6,50

- (2) Wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird, verdoppeln sich die Gebühren nach Absatz 1.

§ 4

Gebühren in Großbetrieben

- (1) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung wird in Großbetrieben je Betrieb die Gebühr erhoben, die sich aus den anliegenden Tabellen (**Anlage 1**) ergibt. Und zwar für

- Holwitt GmbH & Co. KG, Ostmilter Str. 28, 48231 Warendorf/Milte (Tabelle 1)
 - Wöstmann GmbH & Co. KG, Ostmitte 38, 48231 Warendorf/Milte (Tabelle 2)
 - Schlachthof Beckum GmbH, Holtmarweg 16, 59269 Beckum (Tabelle 3).
- (2) Bei Anwendung der Gebührentabellen ist von der im Durchschnitt je Stunde ausgeführten Schlachtleistung innerhalb eines Einsatzzeitraumes (Schlachttiere/Stunde) und der während dieses Einsatzzeitraumes anwesenden Anzahl des Untersuchungspersonals (Kosteneinheiten) auszugehen. Dabei stellt ein amtlicher Fachassistent/eine amtliche Fachassistentin 1 Kosteneinheit und ein amtlicher Tierarzt/eine amtliche Tierärztin 2 Kosteneinheiten dar. Verändert sich die Anzahl des Untersuchungspersonals, beginnt ein neuer Einsatzzeitraum.

§ 5

Gebühren für Trichinenuntersuchungen

- (1) Wird bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können (z. B. Wildschweinen), nur die Trichinenuntersuchung durchgeführt, beträgt die Gebühr je Tier bei Untersuchung nach
- (a) der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode: 11,53 €
- (b) der Verdauungsmethode:

bis 5 Tiere je Tag €	6 – 15 Tiere je Tag €	16 – 50 Tiere je Tag €	ab 51 Tiere je Tag €
7,04	2,87	1,59	1,03

- (2) Für die Trichinenuntersuchung von Wildschweinen bis zu einem Schlachtgewicht von 20 kg, die im Kreis Warendorf erlegt und untersucht wurden, wird auf die Gebühr nach Absatz 1 bis zum 31.03.2020 verzichtet.

§ 6

Gebühr außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe (Hausschlachtungen)

Für Amtshandlungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe wird die gleiche Gebühr wie nach § 3 Abs. 1 oder § 5 erhoben. Es erfolgt ein Zuschlag von 4,42 € je Tier, wenn nicht mehr als 3 Tiere in zeitlichem Zusammenhang untersucht werden.

§ 7

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

- (1) Die Gebühr über Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in
- (a) Umpackbetrieben für frisches Fleisch
 - (b) Zerlegebetrieben
 - (c) Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen
 - (d) Wildverarbeitungsbetrieben
 - (e) Geflügelschlachtbetrieben
 - (f) Verarbeitungsbetrieben für Fleischerzeugnisse

- (g) Umpackbetrieben für Fleischerzeugnisse
- (h) Groß- und Zwischenhandelsbetrieben
- (i) Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben
- (j) Kühl- und Gefrierhäusern
- (k) sonstigen zugelassenen und registrierten Betrieben

beträgt

für den/die amtliche(n) Fachassistenten(in), den/die Lebensmittelkontrolleur(in) je angefangene halbe Stunde,	19,50 €
für den amtlichen Tierarzt/die amtliche Tierärztin je angefangene halbe Stunde.	40,50 €

- (2) An- und Abfahrtzeiten werden mit in die Zeitrechnung einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.

§ 8

Wartegebühr

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung um eine halbe Stunde oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um mehr als eine halbe Stunde oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlung von mehr als einer halben Stunde, wird nach Ablauf der o. a. Zeiten eine Wartegebühr erhoben, wenn die Verzögerung/Unterbrechung vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist. Die Wartegebühr beträgt:

	je angefangene halbe Stunde
für den/die amtliche(n) Fachassistenten (in) oder den/die Lebensmittelkontrolleur(in)	16,40 €
für den Tierarzt/ für die Tierärztin	33,60 €.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Kreises Warendorf vom 12.12.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.11.2017 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechts außer Kraft.

Für die in den Anlagen genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Gebühren erhoben. Die Anlagen bilden einen Teil dieser Satzung.

Anlage zur Gebührensatzung des Kreises Warendorf
Tabelle 1 zu § 4 der Satzung / Hol Witt

Schlachttiere		1	4	6	11	16	21	26	31	36	41	51	61	71	81	101	121	141	161	181	über
pro Stunde		3	5	10	15	20	25	30	35	40	50	60	70	80	100	120	140	160	180	200	200
Gebühr Schwein/Wildschwein, Schaf, Ziege und Wildwiederkäuer je Schlachttier in €																					
Kosteneinheiten*																					
1	20,18	8,97	5,05	3,11	2,24	1,76	1,44	1,22	1,06	0,89	0,73	0,62	0,53	0,45	0,37	0,31	0,27	0,24	0,21	0,20	0,20
2	40,37	17,94	10,09	6,21	4,49	3,51	2,88	2,46	2,12	1,77	1,45	1,23	1,07	0,89	0,73	0,62	0,54	0,47	0,42	0,40	0,40
3	60,55	26,91	15,14	9,32	6,73	5,27	4,32	3,67	3,19	2,66	2,18	1,85	1,60	1,34	1,10	0,93	0,80	0,71	0,64	0,61	0,61
4	80,73	35,88	20,18	12,42	8,97	7,02	5,77	4,89	4,25	3,55	2,91	2,47	2,14	1,78	1,46	1,24	1,07	0,95	0,85	0,81	0,81
5	100,92	44,85	25,23	15,53	11,21	8,78	7,21	6,12	5,31	4,44	3,64	3,08	2,67	2,23	1,83	1,55	1,34	1,18	1,06	1,01	1,01
6	121,10	53,82	30,27	18,63	13,46	10,53	8,65	7,34	6,37	5,32	4,36	3,70	3,21	2,68	2,19	1,86	1,61	1,42	1,27	1,21	1,21
7	141,28	62,79	35,32	21,74	15,70	12,29	10,09	8,56	7,44	6,21	5,09	4,31	3,74	3,12	2,56	2,17	1,88	1,66	1,48	1,41	1,41
8	161,46	71,76	40,37	24,84	17,94	14,04	11,53	9,79	8,50	7,10	5,82	4,93	4,28	3,57	2,92	2,47	2,15	1,89	1,70	1,61	1,61
9	181,65	80,73	45,41	27,95	20,18	15,80	12,97	11,01	9,56	7,98	6,55	5,55	4,81	4,01	3,29	2,78	2,41	2,13	1,91	1,82	1,82
10	201,83	89,70	50,46	31,05	22,43	17,55	14,42	12,23	10,62	8,87	7,27	6,16	5,35	4,46	3,65	3,09	2,68	2,37	2,12	2,02	2,02

Tabelle 2 zu § 4 der Satzung / Wöstmann

Schlachttiere		1	4	6	11	16	21	26	31	36	41	51	61	71	81	101	121	141	161	181	über
pro Stunde		3	5	10	15	20	25	30	35	40	50	60	70	80	100	120	140	160	180	200	200
Gebühr Schwein/Wildschwein, Schaf, Ziege und Wildwiederkäuer je Schlachttier in €																					
Kosteneinheiten*																					
1	23,40	10,40	5,85	3,60	2,60	2,04	1,67	1,42	1,23	1,03	0,84	0,71	0,62	0,52	0,42	0,36	0,31	0,27	0,25	0,23	0,23
2	46,81	20,80	11,70	7,20	5,20	4,07	3,34	2,84	2,46	2,06	1,69	1,43	1,24	1,03	0,85	0,72	0,62	0,55	0,49	0,47	0,47
3	70,21	31,21	17,55	10,80	7,80	6,11	5,02	4,26	3,70	3,09	2,53	2,14	1,86	1,55	1,27	1,08	0,93	0,82	0,74	0,70	0,70
4	93,62	41,61	23,40	14,40	10,40	8,14	6,69	5,67	4,93	4,12	3,37	2,86	2,48	2,07	1,69	1,43	1,24	1,10	0,98	0,94	0,94
5	117,02	52,01	29,26	18,00	13,00	10,18	8,36	7,09	6,16	5,14	4,22	3,57	3,10	2,59	2,12	1,79	1,56	1,37	1,23	1,17	1,17
6	140,42	62,41	35,11	21,60	15,60	12,21	10,03	8,51	7,39	6,17	5,06	4,29	3,72	3,10	2,54	2,15	1,87	1,65	1,47	1,40	1,40
7	163,83	72,81	40,96	25,20	18,20	14,25	11,70	9,93	8,62	7,20	5,90	5,00	4,34	3,62	2,97	2,51	2,18	1,92	1,72	1,64	1,64
8	187,23	83,21	46,81	28,81	20,80	16,28	13,37	11,35	9,85	8,23	6,75	5,72	4,96	4,14	3,39	2,87	2,49	2,20	1,97	1,87	1,87
9	210,64	93,62	52,86	32,41	23,40	18,32	15,05	12,77	11,09	9,26	7,59	6,43	5,58	4,65	3,81	3,23	2,80	2,47	2,21	2,11	2,11
10	234,04	104,02	58,51	36,01	26,00	20,35	16,72	14,18	12,32	10,29	8,43	7,15	6,20	5,17	4,24	3,59	3,11	2,75	2,46	2,34	2,34

Tabelle 3 zu § 4 der Satzung / Tönnies

Schlachttiere		1	4	6	11	16	21	26	31	36	41	51	61	71	81	101	121	141	161	181	über
pro Stunde		3	5	10	15	20	25	30	35	40	50	60	70	80	100	120	140	160	180	200	200
Gebühr Rinder und Einhufer je Schlachttier in €																					
Kosteneinheiten*																					
1	21,77	9,68	5,44	3,35	2,42	1,89	1,56	1,32	1,15	0,96	0,78	0,66	0,58	0,48	0,39	0,33	0,29	0,26	0,23	0,22	0,22
2	43,55	19,35	10,89	6,70	4,84	3,79	3,11	2,64	2,29	1,91	1,57	1,33	1,15	0,96	0,79	0,67	0,58	0,51	0,46	0,44	0,44
3	65,32	29,03	16,33	10,05	7,26	5,68	4,67	3,96	3,44	2,87	2,35	1,99	1,73	1,44	1,18	1,00	0,87	0,77	0,69	0,65	0,65
4	87,09	38,71	21,77	13,40	9,68	7,57	6,22	5,28	4,58	3,83	3,14	2,66	2,31	1,92	1,56	1,33	1,16	1,02	0,91	0,87	0,87
5	108,87	48,39	27,22	16,75	12,10	9,47	7,78	6,60	5,73	4,79	3,92	3,32	2,88	2,41	1,97	1,67	1,45	1,28	1,14	1,09	1,09
6	130,64	58,06	32,66	20,10	14,52	11,36	9,33	7,92	6,88	5,74	4,71	3,99	3,46	2,89	2,36	2,00	1,74	1,53	1,37	1,31	1,31
7	152,41	67,74	38,10	23,45	16,93	13,25	10,89	9,24	8,02	6,70	5,49	4,65	4,04	3,37	2,76	2,34	2,03	1,79	1,60	1,52	1,52
8	174,19	77,42	43,55	26,80	19,35	15,15	12,44	10,56	9,17	7,66	6,28	5,32	4,61	3,85	3,15	2,67	2,31	2,04	1,83	1,74	1,74
9	195,96	87,09	48,99	30,15	21,77	17,04	14,00	11,88	10,31	8,61	7,06	5,98	5,19	4,33	3,55	3,00	2,60	2,30	2,06	1,96	1,96
10	217,73	96,77	54,43	33,50	24,19	18,93	15,55	13,20	11,46	9,57	7,85	6,65	5,77	4,81	3,94	3,34	2,89	2,55	2,29	2,18	2,18
11	239,51	106,45	59,88	36,85	26,61	20,83	17,11	14,52	12,61	10,53	8,63	7,31	6,34	5,29	4,33	3,67	3,18	2,81	2,51	2,40	2,40
12	261,28	116,12	65,32	40,20	29,03	22,72	18,66	15,84	13,75	11,48	9,42	7,98	6,92	5,77	4,73	4,00	3,47	3,06	2,74	2,61	2,61

*) 1 amtlicher Tierarzt/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtlicher Fachassistent/in = 1 Kosteneinheit

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Kreistages vom 15.12.2017 überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO wurde eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 18. Dezember 2017

Dr. Olaf Gericke
Landrat



Satzung

über die

Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf vom 18.12.2017

Aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15.12.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Kreis Warendorf betreibt gem. § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992* in Verbindung mit dem Bedarfsplan des Kreises Warendorf für den Rettungsdienst gem. § 12 RettG die Rettungswachen

- Ennigerloh
- Sendenhorst mit Außenstelle Drensteinfurt
- Telgte mit Außenstelle Ostbevern
- Wadersloh

als öffentliche Einrichtungen sowie das an der Leitstelle des Kreises Warendorf vorgehaltene NEF.

(2) Die unter Abs. 1 genannten Rettungswachen haben die Aufgabe

- a) bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit

* (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz von 15.06.1999 (GV. NW. S. 386), Artikel 35 d. Euro-AnpG NRW v. 25.9.2001 (GV. NRW. S.708); Art. 2 des Gesetzes v.6.7.2004(GV. NRW. S.370), in Kraft getreten am 10. Juli 2004; Artikel 66 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005(GV. NRW. S.306), in Kraft getreten am 28. April 2005; Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009(GV. NRW. S.750), in Kraft getreten am 15. Dezember 2009, Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S.670), in Kraft getreten am 29. Dezember 2012; Gesetz vom 25. März 2015(GV.NRW. S.305), in Kraft getreten am 1. April 2015; Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), in Kraft getreten am 01. Januar 2016

Notarzt- oder Rettungswagen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern und

- b) Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen zu befördern.

Der Kreis Warendorf stellt zur Erfüllung dieser Aufgaben Krankenkraftwagen mit dem erforderlichen Personal und gegebenenfalls einen Notarzt zur Verfügung.

§ 2

Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf nach § 1 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil der Gebührensatzung ist, erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:
 - a) der Benutzer,
 - b) bei minderjährigen Benutzern die Personen, denen nach den gesetzlichen Bestimmungen diesen Benutzern gegenüber die Unterhaltspflicht obliegt.
- (2) im Falle der missbräuchlichen Alarmierung gilt der Besteller als Benutzer.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Sofern Ansprüche der Benutzer gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, werden die Gebühren diesen in Rechnung gestellt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfahrt des Fahrzeuges vom jeweiligen Standort bei Übermittlung des Einsatzauftrages.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Kreiskasse zu zahlen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.12.2016 außer Kraft.

Gebührentarif**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf vom 18.12.2017**

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf werden folgende Gebühren erhoben:

1. Rettungswagen (RTW)	
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	683,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €
2. Krankentransportwagen (KTW)	
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	332,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €
3. Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)	
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	439,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €
4. Notarzteininsatz	
Notarzteinsetzungspauschale	488,00 €

Wird der Notarzt gesondert mit einem Fahrzeug zum Einsatzort befördert, so werden die Gebühren nach Ziffer 3 zusätzlich erhoben.

5. Wartezeit

Je angefangene Stunde Wartezeit des Krankenkraftwagens werden 10,00 € erhoben. Falls die Wartezeit weniger als 30 Minuten beträgt, wird auf die Erhebung der Wartezeitgebühr verzichtet.

Findet beim Einsatz eines RTW oder KTW am gleichen Tag auch ein Rücktransport (z.B. vom Krankenhaus zur Spezialklinik und zurück) statt, so gilt dies als ein Einsatz.

6. Gleichzeitige Beförderung von mehreren Patienten

Bei der gleichzeitigen Beförderung von mehreren Patienten in einem Fahrzeug werden die Gebühren nach Ziff. 1, 2, 3 und 5 durch die Zahl der beförderten Patienten geteilt. Die Notarztspauschale nach Ziff. 4 wird für jeden Patienten mit 60 % der Gebühr festgesetzt.

Angehörige des Patienten werden im Rahmen der freien Kapazität des eingesetzten Fahrzeugs gebührenfrei bis zum Zielort befördert.

7. Verbrauch von Medikamenten, die Desinfektion und die Inanspruchnahme der medizinischen Gerätschaften

Der Verbrauch, der in den Krankenwagen bereitgehaltenen Medikamente, die Desinfektion von Fahrzeug und Gerät und die Inanspruchnahme der medizinischen Geräte sind mit den Grundgebühren abgegolten und daher gebührenfrei.

Für den Transport von Blutkonserven werden die Gebühren nach Ziffer 3 dieses Gebührentarifs berechnet.

8. Fahrstrecke

Der Kilometer-Gebührenrechnung wird die auf den vollen Kilometer aufgerundete Fahrstrecke zugrunde gelegt. Als Fahrstrecke gilt der Weg vom jeweiligen Standort des Krankenkraftwagens bis zum Zielort der Beförderung und zurück. Für die Ermittlung der Kilometerzahl ist das Ergebnis des Tachographen bzw. des Kilometerzählers maßgebend. Im Falle eines Versagens gilt die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte nach der amtlichen Entfernungskarte.

9. Der Einsatzdienst für die Krankentransportwagen wird auf der Grundlage des Bedarfsplans für den Rettungsdienst geregelt. Wird eine Krankentransportfahrt außerhalb des festgelegten Einsatzdienstes mit einem Rettungswagen durchgeführt, so werden die Gebühren nach Ziffer 1 dieses Gebührentarifs erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Kreistages vom 15.12.2017 überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO wurde eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 18. Dezember 2017

Dr. Olaf Gericke
Landrat



Freistellungsregelung für das Reiten im Wald im Kreis Warendorf

Aufgrund des § 58 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 933) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am 15.12.2017 beschlossen:

Nach Anhörung der betroffenen Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf sowie der Waldbesitzer- und Reiterverbände und im Einvernehmen mit der Forstbehörde wird ab dem 01.01.2018 nach § 58 Abs. 3 LNatSchG NRW auf die Kennzeichnung von Reitwegen in Waldgebieten mit Ausnahme der folgenden Gebiete verzichtet:

- Klatenberge in Telgte
- Waldgebiet Sundern in Ahlen-Vorhelm
- Waldgebiet westlich Einen
- Waldgebiet Bockholts Busch in Neuwarendorf

Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2019 mit der Möglichkeit des Widerrufs.

Im Waldgebiet Kattmanns Kamp in Ostbevern wird das Reiten nach § 58 Abs. 2 LNatSchG NRW geregelt.

Zu der Freistellungsregelung gehören eine Übersichtskarte für den Kreis Warendorf und fünf Einzelkarten für die ausgenommenen Gebiete und das Waldgebiet Kattmanns Kamp.

Die Karten liegen ab sofort beim Amt für Planung und Naturschutz des Kreises Warendorf -Untere Naturschutzbehörde-, Raum N 3.20, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Warendorf, den 18.12.2017

Kreis Warendorf
-Untere Naturschutzbehörde-
Im Auftrag



Carsten Rehers
Ltd. Kreisbaudirektor

Kreis Warendorf

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans „Sendenhorst“ gem. § 17 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat in seiner Sitzung am 15.12.2017 die Offenlegung des Entwurfs des Landschaftsplans „Sendenhorst“ beschlossen.

Das Plangebiet des Landschaftsplans „Sendenhorst“ hat eine Größe von ca. 9.015 ha und umfasst mit Ausnahme der im Zusammenhang bebauten Bereiche im Wesentlichen das Stadtgebiet von Sendenhorst mit dem Ortsteil Albersloh.

Die Plangrenzen ergeben sich aus dem anliegenden Übersichtsplan.

Der Entwurf des Landschaftsplans „Sendenhorst“ wird gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW in der Zeit vom

07. Februar 2018 bis 07. März 2018

vom Kreis Warendorf, Amt für Planung und Naturschutz, im Rathaus der Stadt Sendenhorst, Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst, Raum 212, während der Dienststunden (Montag bis Freitag: 8:30 bis 12:30 Uhr, Mittwoch: 14:30 bis 16:00 Uhr, Donnerstag: 14:30 bis 18:00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

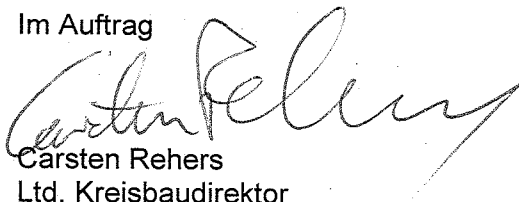
Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Landschaftsplans gegenüber dem anwesenden Vertreter des Kreises Warendorf Bedenken oder Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ich weise auf das Veränderungsverbot gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG i.V. mit § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW hin, wonach bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen in einem Landschaftsplan vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans, längstens zwei Jahre lang, alle Änderungen verboten sind. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die zuständige Landschaftsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung die Frist bis zu zwei weiteren Jahren verlängern. Die im Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Warendorf, den 18.12.2017

Kreis Warendorf
-Amt für Planung und Naturschutz-

Im Auftrag



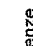
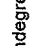
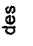

Carsten Rehers
Ltd. Kreisbaudirektor



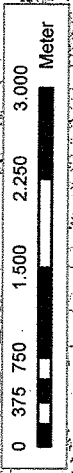
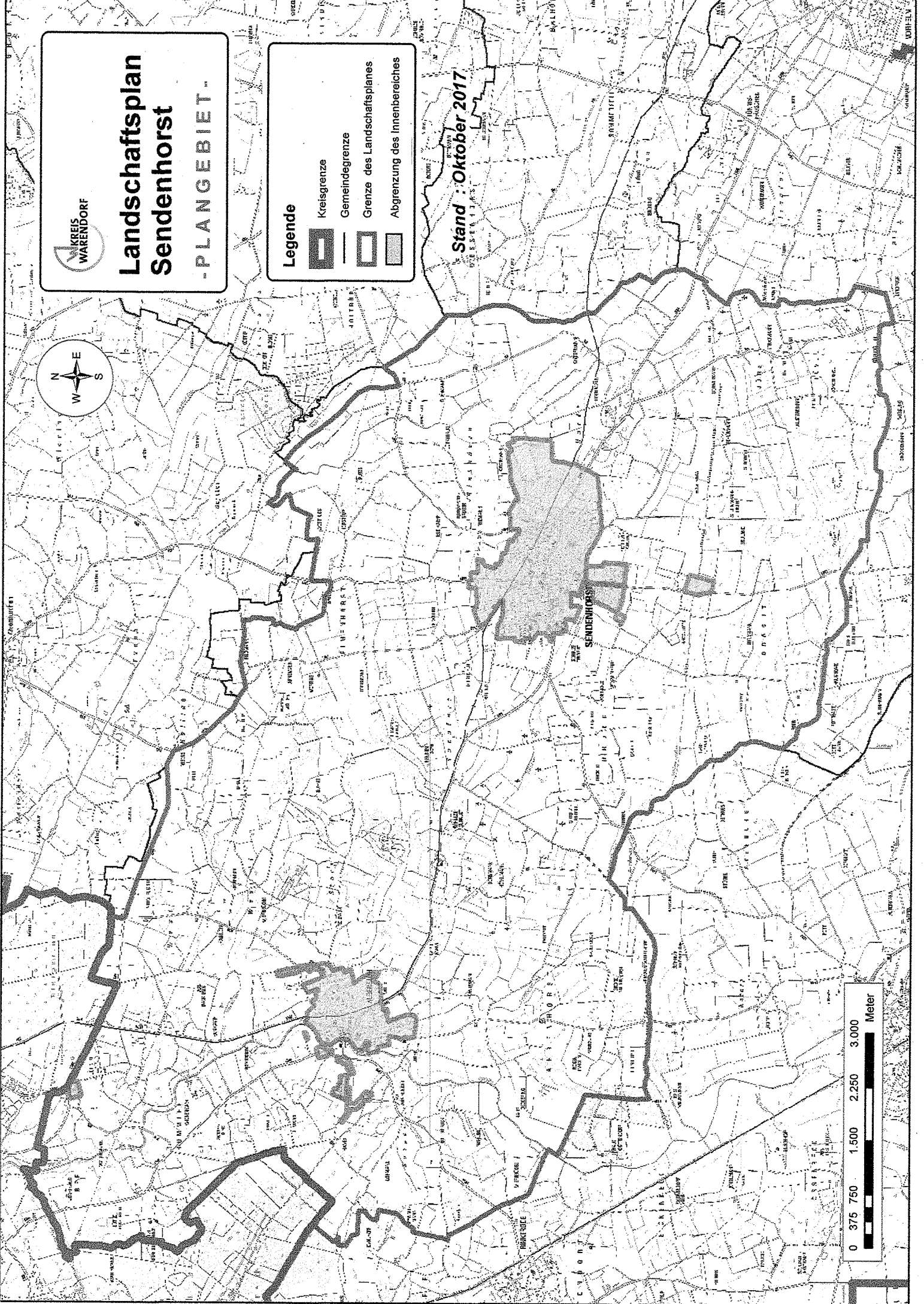
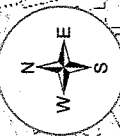
Landschaftsplan Sendenhorst

-PLANGEBIET -

Legende

-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze
-  Grenze des Landschaftsplanes
-  Abgrenzung des Innenbereiches

Stand : Oktober 2017



Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Pavlina Mircheva, zuletzt wohnhaft in Nelkenstr. 7 59229 Ahlen mit Schreiben vom 14.12.2017, Aktenzeichen 3105/304281 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 1.23, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Sezer Hamsi, zuletzt wohnhaft in Bergamtsstr. 12 59229 Ahlen mit Schreiben vom 14.11.2017, Aktenzeichen 3910/499262 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 1.22, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat